



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. März 2015

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma LMW Leichtmetall GmbH, Hönnestraße 59, 58809 Neuenrade auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 121

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzungsänderung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest S. 122 – Öffentliche

Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 62 im Gebiet der Stadt Netphen, Ortsteil Afholderbach S. 122 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 123 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 124 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 124 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 124 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 124 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 124 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 124 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 125 – desgl. S. 125 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 125

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 125 – desgl. S. 125

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

188. Antrag der Firma LMW Leichtmetall GmbH, Hönnestraße 59, 58809 Neuenrade auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 3. 2015
53-DO-0067/14/3.4.2-Ph/Stern

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma LMW Leichtmetallguss GmbH hat mit Datum vom 30. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zum Gießen und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) nach Nr. 3.4.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 59 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Änderung der Produktionsleistungen durch Neuordnung und Optimierung des Gießereiprozesses hin zu einer deutlich geringeren Vergießleistung von maximal 7,92 Tonnen pro Tag.
2. Betrieb von 6 erdgasbeheizten Tiegelschmelzöfen mit einem Gesamtfassungsvermögen von 2700 kg und einer maximalen Schmelzleistung von 7,92 Tonnen pro Tag.
3. Betrieb von 11 Kokillengießmaschinen, 1 Rundgießanlage und 2 automatischen Gießpressen mit einer gesamten Gießleistung von maximal 324 kg pro Stunde.

4. Die Ableitung der Abluft innerhalb der Flammsspritzanlage über 3 Abgaskamine (Quellen Q 6.1, Q 6.2 und Q 6.3).
5. Der Betrieb der Anlagen in der Zeit von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, mit der Einschränkung, dass der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfindet.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 2 bis weniger als 20 Tonnen je Tag).

Im Rahmen der nach § 3 c UVP durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Philippi

(247)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 121

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

189. Satzungsänderung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest

Zweckverband Studieninstitut Arnsberg, 21. 3. 2015
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland in Soest

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland hat in ihrer Sitzung am 27. 11. 2014 aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes vom 13. 10. 1976, zuletzt geändert am 2. 5. 2012, beschlossen:

Neufassung:

„§ 10 Abs. 1 Verbandsvorsteher“

„Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung in den Jahren der Kommunalwahlen in NRW für die jeweilige Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter eines Verbandsmitglieds zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Für die Wahlperiode des Vertreters gilt Satz 1 entsprechend.“

Genehmigungserfordernis:

Die erforderliche Genehmigung zur Änderung der Verbandssatzung durch die Bezirksregierung gem. §§ 10 und 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GKG) ist mit Az. 31.04.11.02 vom 30. 9. 2014 erteilt worden.

Inkrafttreten:

Die am 27. 11. 2014 geänderte Verbandssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 2014) öffentlich bekanntgemacht.

(188)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 122

190. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 62 im Gebiet der Stadt Netphen, Ortsteil Afholderbach

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 3. 2015
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.01 B 62

In der Stadt Netphen, OT Afholderbach, Kreis Siegen Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 62 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. 2. 2003 i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Netphen die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 62 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5014 007 C
nach Netzknoten 5014 022 O
Station 4,792 bis Station 4,799 (Länge: 0,007 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 5. 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3

des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag:
Heike Ischebeck

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 122

191. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE19 4305 0001 0348 5307 42 und DE45 4305 0001 0348 5307 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE19 4305 0001 0348 5307 42 und DE45 4305 0001 0348 5307 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 23/15

Bochum, 12. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 123

192. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0328 1504 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0328 1504 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 24/15

Bochum, 12. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 123

193. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0312 7842 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0312 7842 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 25/15

Bochum, 12. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 123

194. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0408 6565 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0408 6565 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2015, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 27/15

Bochum, 12. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 123

195. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0327 4324 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0327 4324 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 26/15

Bochum, 12. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 123

196. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 11. 2014 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0320 0997 40
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0320 0997 40
wird für kraftlos erklärt.

B 108/14

Bochum, 13. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

**197. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 15. 12. 2014 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. 31 529 431 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 16. 3. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

**198. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 15. 12. 2014 aufgebote-
tene Sparkassenzertifikat Nr. 31 720 436 ist bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 16. 3. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

199. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
309 102 689 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

200. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 983 976 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

201. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 693 949 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

**202. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 420 065 245, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

**203. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 705 231 235 ist am 9. 12. 2014 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 11. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

204. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 350 513 313 der Sparkasse
Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hier-
mit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis
zum 12. 6. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls
nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Soest, 12. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 124

205. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 641 997 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 16. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 125

206. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 641 658 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 16. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 125

207. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 641 666 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 16. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 125

208. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 044 319 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 18. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 125

**209. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 563 024 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 3. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 125

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der beim Amtsgericht Hagen unter VR 30390 eingetragene Verein „Bürgergemeinschaft Ahlenberg e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, eventuelle Ansprüche bei folgenden Liquidatoren anzumelden:

Peter Meister, Unterer Ahlenbergweg 53, 58313 Herdecke, oder Volkhard Ruppel, Unterer Ahlenbergweg 55, 58313 Herdecke. (38)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatorin des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 1278 eingetragenen „Verein zur Förderung der Lehranstalt für PTA in Hagen e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Dorothee Leclair, Im Sandberg 5, 58300 Wetter (35)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING